

626/AE XX.GP

der Abgeordneten Heide Schmidt, Volker Kier, Hans Peter Haselsteiner, Klara Motter und PartnerInnen  
betreffend

Neugestaltung der „Familienförderung“

Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem letzten Erkenntnis zur Familienbesteuerung die Auffassung vertreten, daß Kinder - im Gegensatz zu ebenfalls unterhaltsberechtigten EhepartnerInnen - nicht Sache privater Lebensgestaltung seien und daher der ausschlaggebende Vergleich im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes nicht zwischen Eltern mit niedrigerem und höherem Einkommen gezogen werden dürfe sondern zwischen unterhaltspflichtigen Eltern und nicht unterhaltspflichtigen Personen gleicher Einkommensstufe. Abgesehen davon, daß der Verfassungsgerichtshof diese Auffassung nicht näher begründet, kommt er trotz seiner Feststellung, daß „die Tragung der Kinderlasten mit steigendem Einkommen leichter wird“ schlußendlich zu dem Ergebnis, daß „zumindest die Hälfte der Einkommensteile, die zur Bestreitung des Unterhalts der Kinder erforderlich sind, (...)im Effekt steuerfrei bleiben“ müssen.

Das Erkenntnis hat heftige Reaktionen auf politischer und wissenschaftlicher Ebene ausgelöst. Der Universitätsprofessor für Verfassungsrecht Heinz Mayer etwa meinte, daß der Verfassungsgerichtshof sich soweit politisch geäußert habe, daß er damit seine richterlichen Befugnisse überschritten habe; eine Auffassung, der sich die unterzeichneten Abgeordneten anschließen.

Erleichtert wurde dem Verfassungsgerichtshof allerdings diese Vorgangsweise durch den Umstand, daß die Bundesregierung von einer meritorischen Äußerung Abstand genommen hat. Die politische Unfähigkeit der Bundesregierung, sich auf eine gemeinsame Linie zu einigen, hat damit dem Höchstgericht den Weg geebnet, über die Verfassungskontrolle hinaus seine familienpolitischen Vorstellungen in Form eines Erkenntnisses detailliert darzulegen. Daß es dem Gericht vor allem darum ging, wird durch die Tatsache bestätigt, daß der von ihm als gleichheitskonform gewünschte Zustand durch sein Erkenntnis gar nicht durchgehend hergestellt wird, da die Auswirkungen - wie Experten festgestellt haben - weder in niedrigen noch in hohen Einkommensgruppen eintreten werden, sondern einzig mittlere Einkommen betreffen.

Das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch verpflichtet Eltern, zur Deckung der Bedürfnisse ihrer Kinder den Lebensverhältnissen entsprechend angemessen beizutragen. Nach Auffassung der Liberalen ist dieser Verpflichtung nicht durch steuerliche Maßnahmen, sondern durch Transferleistungen, die sich an der Leistungsfähigkeit der Eltern orientieren, Rechnung zu tragen.

Das Liberale Forum hat daher ein detailliertes Familientransfermodell vorgelegt, das bislang von allen anderen im Parlament vertretenen Parteien mit der Begründung abgelehnt wurde, daß der Grundsatz „alle Kinder sind gleich viel wert“, es verlange, staatlicherseits jedem Kind den gleichen Betrag zukommen zu lassen, unabhängig davon, in welcher Einkommenssituation sich die Unterhaltspflichtigen befinden. Erst in jüngster Zeit war eine Diskussionsbereitschaft zu erkennen, über einkommensabhängige Transferleistungen nachzudenken.

Da durch das Verfassungsgerichtshofurteil der Gesetzgeber nunmehr zum Handeln aufgefordert ist, scheint es den unterzeichneten Abgeordneten notwendig, die vom Gerichtshof gesetzte Frist für eine parlamentarische Diskussion zu nutzen, wobei die Überlegungen der Liberalen im folgenden in Erinnerung gerufen werden.

Das liberale Modell sorgt insofern für eine Verteilungsgerechtigkeit, als es Abschied vom Gießkannenprinzip nimmt, es ist aufkommensneutral, führt also zu keiner Mehrbelastung des Budgets und ist darüber hinaus geeignet - eingebettet in die liberalen Modelle der Grundsicherung und der Steuerreform - die verfassungsrechtlichen Bedenken zu zerstreuen.

- Im Mittelpunkt steht das Kind

Jedem Kind steht unabhängig von seiner sozialen Lage ein monetäres Existenzminimum zur Verfügung. Dieses ist abhängig von Alter und Anzahl der Geschwister und bewegt sich zwischen öS 5.000,- und öS 7.500,- monatlich. Für diese Leistung haben zuerst die Eltern Sorge zu tragen. Wenn deren Einkommen nicht ausreicht, trägt - subsidiär - der Staat für die Existenzsicherung der Kinder Verantwortung.

- Unterhaltspflicht der Eltern

Zur „Deckung“ dieser Kindesansprüche werden - unter Zugrundelegung des geltenden Unterhaltsrechtes - die Unterhaltspflichten beider Elternteile (rechnerisch) ausgeschöpft. Basis dafür ist im Sinne des Unterhaltsrechtes das monatliche Nettoeinkommen (das ist ein Zwölftel des verfügbaren Nettojahreseinkommens) des jeweiligen Elternteiles.

Der gegenüber den Eltern bestehende (monatliche) Unterhaltsanspruch stellt sich als Prozentanteil des Nettoeinkommens und/oder der Bemessungsgrundlage dar. Diese prozentuellen Anteile steigen mit dem Alter der Kinder und sinken mit steigender Kinderanzahl. Bei einem Einzelkind über 15 Jahre wären das 22 Prozent, bei einem Kleinkind mit vier Geschwistern 12 Prozent vom monatlichen Nettoeinkommen. In Summe dürfen Unterhaltsansprüche gegenüber einer Person (Elternteil) jedoch 50% des jeweiligen Einkommens nicht übersteigen. Hier soll nicht verschwiegen werden, daß es in diesem Punkt auch einer Änderung des bestehenden Unterhaltsrechtes bedarf.

#### Bemessungsgrundlage

Erwirtschaften ein oder beide Elternteile ein Einkommen, so errechnet sich aus dem jeweils monatlich verfügbaren Nettoeinkommen (dargestellt als Jahres-Zwölftel des Jahresnettoeinkommens) unter Zugrundelegung des Unterhaltsrechtes die jeweilige Leistungsfähigkeit jedes oder beider Elternteile.

Erzielt ein Elternteil kein Einkommen, so wird ihm für die „Naturalleistung Pflege und Erziehung der Kinder“ eine fiktive Bemessungsgrundlage von monatlich öS 8.000,- zugerechnet. Daraus ergibt sich für diesen Elternteil der prozentuelle Anteil für die Unterhaltsleistung an das Kind.

Steht ein Elternteil in einem Teilzeitarbeitsverhältnis, wird ebenfalls eine fiktive Bemessungsgrundlage, in diesen Fällen in halber Höhe (öS 4.000,-), zugerechnet.

#### Transferleistung

Durch Vergleich der bestehenden Unterhaltsansprüche und der Leistungsfähigkeit der Unterhaltspflichtigen mit dem Existenzminimum wird eine Über- bzw. Unterdeckung festgestellt.

Kann das Existenzminimum aufgrund mangelnder Leistungsfähigkeit aus dem bestehenden Unterhaltsanspruch nicht befriedigt werden, ist die Differenz in Form des Familientransfers auszubezahlen. Im gegenteiligen Fall gelangt keine Transferleistung zur Auszahlung.

Für im Ausland lebende Kinder wird die Familienbeihilfe nach dem Prinzip der Kaufkraftäquivalenz ausgezahlt, sie darf jedoch den für Österreich festgestellten Höchstbetrag nicht übersteigen.

Sind die Voraussetzungen für eine Transferleistung gegeben, so erfolgt diese direkt aus dem Familienlastenausgleichsfonds.

Die derzeit im Einkommensteuergesetz geregelten Kinderabsetzbeträge entfallen.

- Kosten

Dieses Transfermodells ist aufkommensneutral und folgt dem Ziel der größtmöglichen sozialen Treffsicherheit.

Für die mehr als 10 Mrd. öS, die den SteuerzahlerInnen durch den Entfall an Steuerbegünstigung „verlorengehen“, ist ein sozial- und wirtschaftspolitisch sinnvoller Ausgleich zu schaffen, etwa durch Senkung der DienstgeberInnenbeiträge mit den damit verbundenen positiven Beschäftigungsimpulsen.

Die administrativen Kosten sind gegenüber jenen des gegenwärtigen Systems minimal, da die Höhe des Transfers durch das zuständige Finanzamt beim Jahresausgleich zu berechnen ist.

Um zu verhindern, daß es vor Fristablauf zu einer unter Termindruck unausgewogenen Kompromißlösung kommt, stellen die unterfertigten Abgeordneten folgenden

Entschließungsantrag

Der Nationalrat wolle beschließen:

„Die Bundesregierung wird aufgefordert, dem Nationalrat ehestmöglich, jedenfalls aber vor Vorlage des Budgetvoranschlages für das Jahr 1999, ihre Reformvorschläge und entsprechende Berechnungsmodelle zuzuleiten, die ohne Erhöhung von Steuern und Abgaben eine verfassungskonforme Neuregelung im Bereich der familienpolitisch motivierten Maßnahmen - Direktförderungen und Steuerbegünstigungen - bedeuten

In formeller Hinsicht wird gemäß § 74a Abs. 1 GOG iVm § 93 Abs 1 GOG die dringlich Behandlung des gegenständlichen Antrages verlangt.